

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



07.02.2022

## Stellungnahme

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)**

### **1. Zur Option einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für im Jahr 2022 hergestellte oder angeschaffte Wirtschaftsgüter**

Der Entwurf sieht eine Verlängerung der Option zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vor, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt worden sind. Die Option ermöglicht anstelle der linearen Abschreibung eine hohe degressive Abschreibung bis zu 25 Prozent (max. 2,5-fache der linearen Abschreibung). Anders als im Koalitionsvertrag angekündigt, kann diese sog. Superabschreibung undifferenziert für alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die Wirtschaftsgüter konkret der Digitalisierung oder dem Klimaschutz dienen.

Der damit beabsichtigte Investitionsanreiz zielt auf einen breiten konjunkturellen Impuls und wird daher mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Lage begrüßt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf das Gewerbesteueraufkommen und damit auf die kommunalen Haushalte sind gleichwohl groß. Der Gesetzentwurf geht hier von einer vollen negativen Jahreswirkung in Höhe von 587 Mio. Euro für die Gemeinden aus. Bis einschließlich des Jahres 2026 summieren sich die gemeindlichen Mindereinnahmen hier auf rund 3,5 Mrd. Euro. Der Koalitionsvertrag sieht zudem vor, dass sog. Superabschreibungen nicht nur wie im Entwurf vorgesehen im Jahr 2022, sondern zusätzlich auch im Jahr 2023 Investitionsanreize setzen sollen. Wir müssen daher annehmen, dass es für im Jahr 2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Folgeregelung mit ebenfalls hohen Steuerausfällen für die Kommunen geben wird. Die im vorliegenden Entwurf veranschlagten Ausfälle werden sich dann in den Jahren 2023 bis 2026 mit den Steuermindereinnahmen des Folgeprogramms für 2023 aufsummieren. Aus konjunkturpolitischer Sicht muss daher dringend sichergestellt werden, dass diese Konjunkturimpulse nicht durch abnehmende kommunale Investitionen infolge schwindender Gewerbesteuereinnahmen konterkariert werden.

***Wir halten es daher für geboten, durch eine Anpassung der Gewerbesteuerumlage die Kommunen zumindest für die Jahre 2022 bis 2024 von den unmittelbaren Auswirkungen der Steuermindereinnahmen temporär zu entlasten.***

## **2. Steuerfreiheit von auf Grund der Corona-Krise an Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen (§ 3 Nr. 11a EStG)**

Nach § 3 Nr. 11a EStG werden im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 in Form von Zuschüssen u.ä. gewährte Leistungen des Arbeitsgebers an seine Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei gestellt, sofern diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn aufgrund der Corona-Krise an die Mitarbeiter geleistet werden.

Viele kommunale Arbeitgeber haben auf Basis der z. B. mit den Landesbesoldungsgesetzen eingeräumten Möglichkeit von Leistungsprämien (z. B. § 76 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) in der Corona-Krise besonders geforderten Beschäftigten und Beamten z. B. in den Gesundheitsämtern entsprechende Leistungen zukommen lassen, um den besonderen Einsatz und die starken Belastungen zu würdigen.

Die Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 29.11.2021 sieht mit eigenem Tarifvertrag (TV Corona-Sonderzahlung) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro vor. Es handelt sich dabei ausdrücklich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitsgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise im Sinne von § 3 Nr. 11a EStG.

Da § 3 Nr. 11a EStG zeitraumbezogen ist, droht für eine Vielzahl der kommunalen Beschäftigten und Beamten in den Ländern die für den Arbeitnehmer beabsichtigte Steuerfreiheit der Unterstützungsleistung durch die nun erfolgende Kumulation mit bereits erfolgten Leistungsprämien weitgehend ins Leere zu laufen. Die geplante Einführung des § 3 Nr. 11a EStG-E fängt dies nicht auf, da sie eng auf bestimmte Einrichtungen bezogen ist.

***Damit Arbeitnehmer z. B. aus den stark belasteten kommunalen Gesundheitsämtern tatsächlich steuerfreie Corona-Prämie erhalten können, ohne damit bereits gewährte corona-bedingte Leistungsprämien nachträglich zu entwerten, bitten wir den Entwurf um eine Änderung des § 3 Nr. 11a EStG zu ergänzen, wonach hinter die Worte „[...] bis zu einem Betrag von 1.500 €“ die Worte „jährlich“ eingefügt werden. Alternativ könnte auch der genannte Betrag verdoppelt werden.***

## **3. Betragsmäßige Wiederangleichung der umsatzsteuerlichen Nichtaufgriffsgrenzen nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 und nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz**

Ab dem Jahr 2023 müssen alle Kommunen (und alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts - jPdöR) erstmals verpflichtend das neue Umsatzsteuerrecht für die öffentliche Hand (§ 2b UStG) anwenden. In diesem Zusammenhang kommt der umsatzsteuerlichen Nichtaufgriffsgrenze des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG eine große praktische Bedeutung zu. Mit dieser tätigkeitsbezogenen Nichtaufgriffsgrenze wird analog zur Kleinunternehmerregelung für die Privaten nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG sichergestellt, dass die Kommunen nicht gleich bei jeder wettbewerblich unbedeutenden entgeltlichen Tätigkeit verwaltungsaufwendige Steuerpflichten erfüllen müssen. Aus europarechtlichen Erwägungen hatte der Gesetzgeber die Höhe der

Nichtaufgriffsgrenze für die jPdÖR (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG) genau in Höhe der Nichtaufgriffsgrenze/ Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG festgelegt. Dies waren bei Einführung des § 2b UStG 17.500 Euro. Mit dem Bürokratienteil des Bürokratienteilungsgesetzes III hat der Gesetzgeber diesen Betrag für die privaten Kleinunternehmer von 17.500 auf 22.000 Euro angehoben. Dabei wurde allerdings versäumt, auch die damit wettbewerbsrechtliche faktisch verbundene Nichtaufgriffsgrenze des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG ebenfalls anzupassen. Diese nachzuholende Anpassung steht zunächst in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu den Corona-Hilfsmaßnahmen. Dennoch sollte dieses steuerliche Gesetzgebungsverfahren für die notwendige Anpassung genutzt werden, damit den Kommunen bis zum 1. Januar 2023 noch ausreichend Zeit bleibt, um die angepasste Nichtaufgriffsgrenze vor Ort auch umzusetzen.

***Wir bitten daher um eine Ergänzung des Entwurfs um eine Anhebung der Nichtaufgriffsgrenze des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG von 17.500 Euro auf 22.000 Euro zur Angleichung an die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG.***

*Aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefrist müssen wir uns vorbehalten, zu weiteren Aspekten des Entwurfs ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ergänzende Stellungnahmen abzugeben.*